

Elternbrief rund um Corona

(Update Nr. 3 vom 7.1.2021)



1 Vorbemerkung

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien einen guten Start ins neue Jahr, insbesondere Gesundheit!

Corona wird uns auch weiterhin beschäftigen, und wir möchten Sie hiermit auf den laufenden Stand bringen. Angesichts der Entwicklung waren die Schulen im Dezember bereits frühzeitig in den Fernunterricht geschickt worden. Diese Maßnahme wurde bei der jüngsten Ministerpräsidentenkonferenz (vorgestern) verlängert und anschließend in den einzelnen Bundesländern umgesetzt. – Was das konkret fürs FEG bedeutet:

2 Fernunterricht in der kommenden Woche (ab 11.1.2021)

Die Landesregierung hat gestern beschlossen, dass in der kommenden Woche alle Schulklassen weiterhin im Fernunterricht betreut werden sollen. Was das konkret für unsere Schule bedeutet, können Sie der **Anlage 1** („Informationen und Regeln zum Fernunterricht am FEG“) entnehmen, die wir in leicht aktualisierter Form diesem Schreiben angehängt haben. Hier möchten wir vor allem auf vier zentrale Punkte hinweisen:

- a) Falls Sie Bedarf an zusätzlicher **digitaler Ausstattung** in Form eines iPads für Ihr Kind haben, so kann ein solches am FEG ausgeliehen werden. Zuständige Ansprechpartnerin dafür ist seit diesem Jahr neu Frau Großmann, die Sie per E-Mail an c.grossmann@feg-sandhausen.de erreichen können.
- b) Die Versorgung der Klassen bzw. Kurse mit Materialien erfolgt nach wie vor über die **HPI Schul Cloud**. Ihr Kind hat dort eigenständig **an jedem Schultag** zu prüfen, ob neue Aufgaben vorliegen. Sollte es dazu fachliche Fragen geben, informiert man sich per E-Mail bei der jeweiligen Lehrkraft. Falls es zu Login-Problemen kommt, kann ggf. Herr Wetteroth weiterhelfen, der per E-Mail an j.wetteroth@feg-sandhausen.de kontaktiert werden kann. Außerdem ist es möglich, bei technischen Schwierigkeiten den HPI-Support anzuschreiben, den man über das Fragezeichen oben in der Cloud erreichen kann.
- c) **Videokonferenzen** bzw. andere Möglichkeiten der persönlichen Kontaktaufnahme gibt es einmal pro Woche zum Klassenlehrer bzw. drei Hauptfachlehrkräften im Umfang von jeweils einer Schulstunde.
- d) Die Teilnahme am Fernunterricht unterliegt selbstverständlich der **Schulpflicht**. Bitte schärfen Sie das Ihrem Nachwuchs ggf. noch einmal mit Nachdruck ein, falls dies aus Ihrer Sicht nötig sein sollte.

Schließlich noch ein wichtiger Hinweis zum Thema **Datenschutz**: Die Teilnahme an Videokonferenzen setzt voraus, dass die datenschutzrechtlichen Regelungen von allen Beteiligten absolut strikt eingehalten werden. Vor allem ist es untersagt, Mitschnitte in Bild und Ton anzufertigen. Alle Schülerinnen und Schüler bzw. ihre Eltern müssen daher die beigefügte „**Erklärung** zur Teilnahme am Unterricht in Form einer Videokonferenz über BigBlueButton“ (**Anlage 2**) unterschreiben und bis zum 15.1. in der HPI Schul Cloud hochladen. Sie wird in der Klassenlehrersitzung in der kommenden Kalenderwoche gemeinsam in allen Klassen besprochen.

Zuletzt noch eine Bemerkung zum Umfang des Videounterrichts: Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass es nicht möglich ist, den Stundenplan komplett mit Videokonferenzen abzudecken. Ironischerweise führt die bessere Vorbereitung der Schulen und die gewachsene Nutzung von Cloud-Lösungen dazu, dass die Systeme viel schneller an ihre Grenzen kommen. Das Regierungspräsidium hat uns als Schulen deshalb ausdrücklich angewiesen: „Setzen Sie Videokonferenzen nur für bestimmte Unterrichtsphasen und zeitlich begrenzt ein.“

3 Klausuren in der Kursstufe finden statt

Das Kultusministerium hat der besonderen Situation von Schülerinnen und Schülern Rechnung zu tragen versucht, die vor ihren Abschlussprüfungen stehen. Am Gymnasium betrifft das die beiden Jahrgänge, die in diesem bzw. im kommenden Jahr ihr Abitur absolvieren, d.h. die Jahrgangsstufen 1 und 2.

Die im laufenden Kurshalbjahr noch ausstehenden Klausuren können laut der Anordnung des Ministeriums in Präsenz durchgeführt werden und werden dies auch an den dafür vorgesehenen Terminen. Den Rest der Woche befinden sich alle Schülerinnen und Schüler der JS1 und JS2 jedoch (wie auch der Rest unserer Schule) im Fernunterricht und werden über die HPI Schul Cloud mit Lernmaterialien versorgt.

4 Notbetreuung für einzelne Kinder der Klassen 5 bis 7

Wie bereits vor den Weihnachtsferien besteht auch im Januar, solange unsere Schule weiterhin geschlossen bleiben muss, die Möglichkeit, Ihr Kind zu uns in die Notbetreuung zu geben. An wen sich das Angebot richtet, können Sie der **Anlage 3** („Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen“) entnehmen. – Wir bitten Sie dringend, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.

Wenn Sie Ihr Kind für die Notbetreuung anmelden möchten, so nehmen Sie bitte möglichst zeitnah mit dem Sekretariat Kontakt auf, entweder per E-Mail an sl.gym@feg-sandhausen.de bzw. telefonisch: 06224-93320. Die Notbetreuung am FEG wird jeweils von 7.45 Uhr bis 14.00 Uhr eingerichtet und muss nicht unbedingt durchgehend in Anspruch genommen werden, Sie können Ihr Kind auch nur für einzelne Tage anmelden.

Die entsprechenden Klassenzimmer werden auf dem Flipchart neben dem Fahrstuhl ausgehängt, es wird in diesem Zeitraum keinen Schulbäcker geben. Die Schülerinnen und Schüler werden gebeten, Schreibmaterial und Papier mitzubringen.

5 Die Situation bis Ende Januar (18.1. bis 31.1.2021)

All das gilt zunächst für die kommende Kalenderwoche vom 11.1. bis 17.1.2021. Wie es danach weitergeht, ist noch nicht hundertprozentig geklärt. Die Landesregierung hat angekündigt, sich in Abhängigkeit von der Entwicklung der Infektionszahlen in Baden-Württemberg vorzubehalten, in dem einen oder anderen Punkt ggf. nachzusteuern. Konkret bedeutet das für den Zeitraum vom 18.1. bis zum 31.1.2021:

- a) Eventuell werden die Grundschulen wieder geöffnet.
- b) Möglicherweise findet für die Abschlussklassen (JS1 und JS2) Präsenz- oder Wechselunterricht statt.
- c) Die Klassenstufen 5 bis 10 bleiben in jedem Fall bis zum 31.1. im Fernunterricht.
- d) Auch die Möglichkeit zur Notbetreuung für Schülerinnen bzw. Schüler der Stufen 5-7 bleibt erhalten.

Es bleibt also spannend und wir müssen gemeinsam abwarten, was die Ministerpräsidenten bei der nächsten Konferenz Ende Januar bzw. die Landesregierung demnächst entscheiden. Dies ist für uns alle schwierig.

6 Neue Lehrkräfte

Da noch nicht absehbar ist, bis wann die zur Risikogruppe zählenden Lehrkräfte dank der nun beginnenden Impfungen wieder für den Präsenzunterricht zur Verfügung stehen, haben wir uns für die Einstellung neuer Vertretungslehrkräfte eingesetzt, die ab Januar/Februar am FEG zum Einsatz kommen.

In [WebUntis](#) können die jeweils betroffenen Klassen bzw. Kurse ersehen, ob eine der genannten Personen für sie zuständig ist, anhand des Namenskürzels, das bei der folgenden Auflistung jeweils am Anfang der Zeile zu finden ist:

- a) **Frk:** Frau Franken (Deutsch, Gemeinschaftskunde) verstärkt unser Team ab dem 11.1.2021.
- b) **Win:** Ebenfalls ab dem 11.1. kommt Frau Winter (Französisch, Sport) aus ihrer Elternzeit zurück.
- c) **Ksl:** Ab dem 18.1.2021 unterstützt uns zusätzlich Frau Kessel (Englisch, Mathematik).
- d) **Wag:** Und zum Halbjahr (d.h. ab dem 1.2.) stößt noch Frau Wagner (Deutsch, Geschichte) hinzu.

7 Elternsprechtag am 5.2.2021

Unserer Elternsprechtag wurde für den 5.2.2021 angekündigt. Dieser soll nach dem, was wir heute wissen, wie geplant stattfinden, auch wenn momentan unklar ist, wie es nach dem 31.1. weitergehen wird. – Bitte denken Sie daran, dass Sie alle Informationen dazu [auf unserer Homepage](#) finden und wir, wie schon zuletzt, keine Infos mehr schriftlich austeilen. Falls Sie einen Laufzettel benötigen, drucken Sie diesen bitte selbst aus.

8 Nachwort

Seit März haben wir gemeinsam eine schwierige Zeit erlebt. Dabei waren und sind wir auf Ihre Unterstützung und Ihr Verständnis angewiesen. Wir bitten Sie um Ihr Vertrauen und Nachsicht, dass in dieser Situation nicht immer alles zur besten Zufriedenheit aller geregelt werden kann. Wir danken Ihnen sehr für Hinweise, für die wir jederzeit offen sind, und für die große Unterstützung in den letzten Monaten. – Bleiben Sie gesund!

Peter Schnitzler
(Schulleiter)

Alexander Wüst
(Stellv. Schulleiter)

Anlagen:

- 1.) Informationen und Regeln zum Fernunterricht am FEG (Stand: 6.1.2021)
- 2.) Erklärung zur Teilnahme am Unterricht in Form einer Videokonferenz über BigBlueButton (Stand: 7.1.2021)
- 3.) Orientierungshilfen zur Notbetreuung an den Schulen (Stand: 6.1.2021)

Informationen und Regeln zum Fernunterricht am FEG

Aktualisierung, Stand: 06.01.2021



1 Rahmenbedingungen

1.1 Ausleihe von Endgeräten

- Im Rahmen des Sofortausstattungsprogramms konnten iPads angeschafft werden. Diese können durch einen formlosen Antrag der Eltern an Frau Großmann für die Zeit des Fernunterrichts ausgeliehen werden.

1.2 Kontakt zwischen Schule und Eltern

- Bei Problemen wenden sich die Schüler bzw. die Eltern zeitnah direkt an die Klassenlehrerin / den Klassenlehrer bzw. die Tutorin / den Tutor.
- Bei Sorgen um einzelne Schüler suchen die Klassen- bzw. Fachlehrer und Tutoren den Kontakt zu ihrem Schüler bzw. dessen Eltern vornehmlich telefonisch.

1.3 Grundsätze

- Die Teilnahme am Fernunterricht unterliegt der Schulpflicht (→ Entschuldigungspflicht z.B. bei Krankheit).
- Aufgaben und Materialien werden in allen Fächern zur Verfügung gestellt.
- Der Unterricht wird im Klassenbuch oder in digitaler Form dokumentiert.
- In Phasen des Fernunterrichts kontrollieren die Schülerinnen und Schüler an jedem Schultag, ob neue Aufgaben oder Informationen in der HPI-Cloud vorliegen.

2 Planung für den Fall, dass eine Klasse oder Lerngruppe im Fernunterricht ist

2.1 Strukturierung

- Der reguläre Stundenplan wird (soweit möglich!) durch den Fernunterricht abgedeckt. Dies erfolgt in der Regel durch einen Wochenplan, den die Fachlehrerin / der Fachlehrer den Schülerinnen und Schülern über die HPI Cloud übermittelt. Dies bedeutet nicht, dass der Stundenplan in seiner zeitlichen Abfolge abgebildet wird.

2.2 Aufgabenumfang und Abgabe

- Die Ausgabe und das Einsammeln von Aufgaben und Materialien erfolgt bei Nutzung der elektronischen Medien ausschließlich über die HPI-Cloud. Das Einsammeln wird über die Aktivität "Aufgabe" mit Angabe einer Bearbeitungsfrist durchgeführt.
- Für jede Woche gibt es mindestens einen Arbeitsauftrag pro Unterrichtsfach. Die Aufträge stehen in der Regel **ab Samstag, 18 Uhr** in der HPI-Cloud und sind spätestens bis zum Abgabezeitpunkt zu erledigen.
- Die nachfolgende Tabelle zeigt Richtwerte zur Orientierung für die Arbeitszeit **pro Woche pro Fach** (tatsächlich können diese Zeiten abhängig von vielen Faktoren variieren).

Klassenstufe	Arbeitszeit Kernfach	Arbeitszeit Nebenfach
5-8	90 min	45 min
9-10	150 min	45 min
JS1 / JS2	180 min (5-std. Kurs)	3-std. Kurs: 120 min 2-std. Kurs: 60 min

- Der Druckaufwand bei den Hausaufgaben soll auf 1-2 Seiten pro Fach beschränkt werden; wo es sich anbietet, wird mit dem Schulbuch gearbeitet oder die Aufgaben sollen als Online-Version in die HPI-Cloud gestellt (Text, PDF, Bild, ...).
- Der Aufwand für die Abgabe von Schülerlösungen soll in einem vernünftigen Rahmen gehalten werden (z.B. den Upload auf eine Datei beschränken oder die direkte Eingabe in der Cloud ermöglichen).
- Die Fachlehrerin / der Fachlehrer gibt der Klasse regelmäßig Rückmeldung zu den Aufgaben. In Kernfächern erfolgt die Rückmeldung zweimal in der Woche, in Nebenfächern einmal. Eine Rückmeldung muss nicht zwingend als individuelles Feedback gegeben werden. Es ist z.B. möglich nach Kontrolle der Aufgaben einer Klasse gezielt Material zu einem Themengebiet zur

Verfügung zu stellen, welches noch auffallend vielen Schülerinnen und Schülern Probleme bereitet hat und die Klasse darüber in der HPI-Cloud zu informieren. Oder die Schülerinnen und Schüler kontrollieren die Aufgaben selbständig anhand von eingestellten Lösungen und schicken offene Fragen an den Fachlehrer. Dieser stellt dann anhand der Fragen weiteres Material zum Thema ein.

2.3 Kontakt zu den Klassen- und Fachlehrern

- Klassen 5-10: Die Klassenlehrer und drei Kernfachlehrer (vorrangig D, E, M) bieten einmal wöchentlich (zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr) eine Videokonferenz an. Diese hat jeweils einen Zeitumfang von ca. einer Schulstunde und wird in den Terminplan der HPI Cloud eingetragen.
- Alternativ kann ein Zeitfenster angeboten werden, in dem der Lehrer über eine Chatfunktion in der HPI Cloud oder über Telefon zu erreichen ist.
- Kursstufe: Die Tutoren und Lehrkräfte der Leistungsfächer bieten entsprechend der o.g. zeitlichen Regelung Videokonferenzen an bzw. Zeitfenster für Telefonate bzw. einen Chat.
- Die Videokonferenzen und Chats werden ausschließlich über die HPI-Cloud und BBB angeboten.
- Der Schüler / die Schülerin sollte sich während einer Videokonferenz allein im Raum befinden und aus Datenschutzgründen ist es untersagt Mitschnitte oder Aufnahmen in irgendeiner Form vorzunehmen.

3 Benotung

- Unterrichtsinhalte des Fernunterrichts im Schuljahr 2020/2021, die dort erarbeitet, geübt oder vertieft wurden, können Gegenstand einer Leistungsfeststellung sein, sofern dies klar von der Lehrkraft kommuniziert ist und eine Phase der Rückkopplung und Konsolidierung stattgefunden hat, die auch im Fernunterricht erfolgen kann.
- Die in der Notenbildungsverordnung sowie in der Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe und in den Jahrgangsstufen vorgegebene Mindestanzahl an Klassenarbeiten kann unterschritten werden, sofern sie wegen eines um mindestens vier Wochen reduzierten Präsenzunterrichts nicht geleistet werden kann. Es ist jedoch mindestens eine Klassenarbeit bzw. ein schriftlicher Leistungsnachweis pro Halbjahr erforderlich. Die Klassenarbeit bzw. der Nachweis muss im Präsenzunterricht durchgeführt werden.
- Die Pflicht zur Durchführung einer GFS ist im Schuljahr 2020/2021 ausgesetzt.
- Es ist möglich eine mündliche Leistungsfeststellung im Fernunterricht mit einem einzelnen Schüler durchzuführen (z.B. in einer Videokonferenz über BigBlueButton).

4 Planung für einzelne Schülerinnen und Schüler die dauerhaft nicht am Präsenzunterricht teilnehmen

- Jedem Schüler / jeder Schülerin wird eine verantwortliche Lehrkraft als Fernunterrichtstutorin / Fernunterrichtstutor zugewiesen.
- Die Schulleitung bespricht mit den Tutorinnen / den Tutoren ihre Aufgaben.

Erklärung zur Teilnahme am Unterricht in Form einer Videokonferenz über BigBlueButton (Stand: 07.01.21)

Um dem Erziehungs- und Bildungsauftrag auch unter Pandemiebedingungen nachgehen zu können, besteht die Möglichkeit am Friedrich-Ebert-Gymnasium u.a. Videokonferenzen über das Videokonferenz-Tool BigBlueButton durchzuführen.

Die Schule versichert im Falle der Teilnahme eines Schülers/einer Schülerin an der Videokonferenz, keine Bild- und Tonaufnahmen der SchülerInnen zu erstellen und/oder diese nicht zu speichern.

Weiter gewährleistet die Schule die ausschließliche Verwendung mit der EU-DSGVO datenschutzkonformer informationstechnischer Systeme.

Der Schüler/ die Schülerin kann anhand dieser Erklärung wählen, wie die Teilnahme erfolgen soll. Falls einer Teilnahme mit Videoübertragung zugestimmt wird, empfiehlt die Schule die Verwendung eines Weichzeichners für den Hintergrund oder eines künstlichen Hintergrunds.

Um den Schutz der persönlichen Daten aller in der Videokonferenz anwesenden Personen sicherzustellen, wird eine Erklärung der teilnehmenden SchülerInnen und deren Erziehungsberechtigten benötigt. Diese soll gewährleisten, dass seitens des/der zugeschalteten Schülers/in keine Bild- und Tonaufnahmen erstellt, gespeichert oder Dritten zugänglich gemacht werden und die Persönlichkeitsrechte der anderen SchülerInnen sowie LehrerInnen gewahrt werden.

Durch die Unterzeichnung erklären Sie sich mit der gewählten Form der Teilnahme an der Videokonferenz einverstanden. Weiter bestätigen Sie, dass Ihnen die rechtlichen Grundlagen wie auch Konsequenzen bei Nichteinhaltung bewusst sind.

Ohne eine entsprechende Erklärung kann eine Teilnahme am Fernunterricht per Videokonferenz nicht erfolgen. Die Unterrichtsinhalte werden dann in einer von der Lehrkraft selbst bestimmten anderen Art und Weise zur Verfügung gestellt. Die Erklärung zur Wahl der Zuschaltungsart kann gemäß Art. 21 EU-DSGVO jederzeit widerrufen oder geändert werden.

(Formular auf der Rückseite)

Erklärung des Schülers/ der Schülerin sowie deren Erziehungsberechtigten

Nachname, Vorname: _____ Klasse/Kurs: _____

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die aufgrund der Pandemiesituation derzeit die Schule nicht besuchen können, können am Fernunterricht an unserer Schule mittels des datenschutzkonformen Videokonferenzsystems BigBlueButton in der HPI-Cloud teilnehmen. Dies ermöglicht dem Schüler/ der Schülerin eine aktive Teilnahme am Unterricht durch eine Echtzeitübertragung von Bild und Ton.

Ich erkläre daher, dass ich die Möglichkeit der Teilnahme am Fernunterricht mittels Videokonferenz wahrnehmen möchte. Ich möchte, dass dies in folgender Form erfolgt (bitte ankreuzen!):

- Meine Zuschaltung mit Bild und Ton, sodass ich aktiv am Unterricht teilnehmen kann.
- Meine Zuschaltung nur mit Ton.
- Weder mit Bild noch mit Ton. Mir ist bewusst, dass bei dieser Variante keine aktive Teilnahme am Unterricht möglich ist.

Um diese Möglichkeit wahrnehmen zu können, erkläre ich mich zu Folgendem bereit:

1) Verbot der Vorführung oder Weitergabe an Dritte:

Ich werde den mittels Videokonferenz übertragenen Unterricht (Bild- und/oder Ton) nicht unbefugten Dritten gegenüber zugänglich machen. Dies bedeutet auch, dass keine Person außer mir — auch nicht Eltern, Freunde oder Geschwister — den Unterricht anschauen darf und dass ich ihn auch nicht über Streamingdienste weiterleiten darf.

2) Verbot der Aufnahme und Speicherung von Bild und Ton:

Mir ist bekannt, dass jegliche Aufzeichnung der Videokonferenz verboten ist und im Falle eines Verstoßes schulische sowie strafrechtliche Maßnahmen erfolgen.

Verboten sind dabei sowohl die direkte Aufzeichnung auf einem digitalen Endgerät wie auch alle anderen Aufzeichnungsmethoden, wie z.B. Abfilmen des Bildschirms, Tonmitschnitt, Screenshot oder Ähnliches.

Datum und Unterschrift des Schülers/ der Schülerin: _____

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Den Erziehungsberechtigten ist bewusst, dass bei einer Videoübertragung eventuell Teile der heimischen Wohnung zu sehen sein könnten. Mit Ihrer Unterschrift stimmen Sie einer Videoübertragung vor diesem Hintergrund zu.

Die Schule empfiehlt einen Weichzeichner oder künstlichen Hintergrund, sofern das verwendete Videokonferenzprogramm dies ermöglicht.

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten: _____

Hinweis: Die Erklärung zur Wahl der Zuschaltungsart kann gemäß Art. 21 EU-DSGVO jederzeit widerrufen oder geändert werden.

Orientierungshilfen

zur Notbetreuung an den Schulen, Stand: 6. Januar 2021

Um der weiter zunehmenden Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 entgegenzuwirken, werden bis zum 31. Januar 2021 die Schulen **grundsätzlich geschlossen**. Davon abweichend ist eine Öffnung der Grundschulen, der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren und der Schulkindergärten ab 18. Januar auf der Grundlage der dann verfügbaren Daten möglich.

Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren G und K, andere Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit den entsprechenden Bildungsgängen sowie Schulkindergärten mit diesen Förderschwerpunkten werden bereits am 11. Januar geöffnet.

Diese Maßnahme, mit der die Anzahl der Kontakte reduziert werden soll, kann nur dann wirksam werden, wenn die „Notbetreuung“ ausschließlich dann in Anspruch genommen wird, wenn dies **zwingend erforderlich ist, d.h. eine Betreuung auf keine andere Weise sichergestellt werden kann**.

Für welche Schülerinnen und Schüler wird eine Notbetreuung eingerichtet?

Die Notbetreuung wird eingerichtet für

- Schülerinnen und Schüler der Grundschulen aller Klassenstufen,
- Kinder der Grundschulförderklassen und Schulkindergärten
- Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen,
- Schülerinnen und Schüler aller Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, soweit sie nicht bereits wieder in der Präsenz unterrichtet werden.

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden können?

Voraussetzung ist grundsätzlich, dass **beide Erziehungsberechtigten** tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Es ist deshalb für die Teilnahme an der Notbetreuung zu erklären, dass

- die Erziehungsberechtigten **beide entweder in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkmmlich** sind oder ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen, sofern sie die Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben und
- sie dadurch **an der Betreuung ihres Kindes tatsächlich gehindert** sind.

Es kommt also nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in Präsenz außerhalb der Wohnung oder in Homeoffice verrichtet wird. In beiden Fällen ist möglich, dass die berufliche Tätigkeit die Wahrnehmung der Betreuung verhindert. Es kommt auch nicht darauf an, ob die berufliche Tätigkeit in der kritischen Infrastruktur erfolgt.

Bei **Alleinerziehenden** kommt es entsprechend nur auf deren berufliche Tätigkeit bzw. Studium/Schule an.

Auch wenn das Kindeswohl dies erfordert oder andere schwerwiegende Gründe, z.B. pflegebedürftige Angehörige oder ehrenamtlicher Einsatz in Hilfsorganisationen, Rettungsdiensten oder Feuerwehren, vorliegen, ist eine Aufnahme in die Notbetreuung möglich.

Wie ist die Aufnahme in die Notbetreuung zu „beantragen“?

Es gibt **keine Formvorschriften** für die Beantragung oder den Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Notbetreuung. Die Erklärung der Erziehungsberechtigten kann gegenüber der Schule (bzw. für kommunale Betreuungsangebote gegenüber dem Träger) also mündlich, fernmündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass der Vorlauf bis zur möglichen Inanspruchnahme der Notbetreuung sehr kurz ist und die Notbetreuung auch nur für einen kurzen Zeitraum erfolgen soll. Es sollen

dadurch aber keine Abstriche bei den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht werden. Es gilt vielmehr der **dringend an die Erziehungsberechtigten zu richtende Appell, die Notbetreuung nur dann in Anspruch zu nehmen, wenn dies zwingend erforderlich ist.**

Welchen Umfang hat die Notbetreuung?

Die Notbetreuung deckt die gleichen Tage und Zeiten ab, die ein Kind ansonsten in der Schule beschult, d.h. beaufsichtigt oder betreut worden wäre. Es sind also die Zeiten nach Stundenplan einschließlich der Ganztagsangebote sowie der kommunalen Betreuungsangebote abzudecken.

Wer führt die Notbetreuung durch?

Die Notbetreuung wird von dem Personenkreis durchgeführt, der ohne die Betriebsuntersagung das Angebot bereitgestellt hätte, das nun durch die Notbetreuung ersetzt werden soll. Das heißt z.B. konkret:

- die **Unterrichtszeiten** werden von den **Lehrkräften** abgedeckt,
- die Zeiten der **kommunalen Betreuungsangebote** von dem hierfür zuständigen Personal.

Welche Vorgaben gibt es für die Durchführung der Notbetreuung?

Die Notbetreuung soll in **möglichst kleinen und konstanten Gruppen** durchgeführt werden. Dadurch soll ermöglicht werden, dass ein Mindestabstand eingehalten werden kann. Dieser ist aber rechtlich nicht verpflichtend vorgegeben.

Die Pflicht, eine **Mund-Nasen-Bedeckung** zu tragen, richtet sich nach den allgemeinen Vorgaben, d.h. die Verpflichtung besteht z.B. nicht an den Grundschulen. Die allgemeinen Hygieneanforderungen sind weiterhin einzuhalten.

Die Schulmensen können genutzt werden. Allerdings ist hier ein Mindestabstand einzuhalten.

Die **Gruppen der Notbetreuung** müssen **nicht zwingend mit den Klassen (bzw. bei kommunalen Betreuungsangeboten mit den Gruppen) übereinstimmen**, die von den Kindern bisher besucht wurden, wenngleich dies wünschenswert wäre. Sofern die Notbetreuung nicht klassenweise (in den kommunalen Betreuungsangeboten nicht in der bisherigen Gruppe) erfolgt, sollten die Kinder jedoch bevorzugt jahrgangsweise zu den Notbetreuungsgruppen zusammengefasst werden. Sofern dies aufgrund einer sehr geringen Anzahl der Kinder in der Notbetreuung nicht sinnvoll ist, kann die Gruppenbildung auch jahrgangsübergreifend erfolgen.

Eine einrichtungsübergreifende Gruppenbildung ist jedoch nicht zulässig.

Welche Kinder sind von der Notbetreuung ausgeschlossen?

Wie für den Schulbesuch gilt auch für die Notbetreuung ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Personen, die

- in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 10 Tage vergangen sind, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen oder
- sich innerhalb der vorausgegangenen 10 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 10 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
- typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.

Ein Zutritts- und Teilnahmeverbot besteht jedoch nicht mehr, wenn eine Pflicht zur Absonderung, z.B. durch die Möglichkeit der „Freitestung“, endet.